

TARIFORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM AMT FÜR STRASSEN- UND SCHIFFSVERKEHR

Gestützt auf Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201), Artikel 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111), Artikel 7 der Gebührenverordnung (RB 3.2512), Artikel 8a des Gebührenreglements (RB 3.2521), den RRB vom 9. Dezember 2003 (Nr. 709 R-720-11) erlässt die Sicherheitsdirektion folgende Tarifordnung.

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Anwendung

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung setzt die Gebühren im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr, dem Schiffsverkehr sowie dem Eich- und Messwesen fest.

Artikel 2 Anwendung des Gebührenrechts

- ¹ Diese Tarifordnung ist im Rahmen der Gebührenverordnung (RB 3.2521), insbesondere deren Artikel 4 und 5 anzuwenden.
- ² Gebührenpflichtige Tatbestände, die nicht in der Tarifordnung geregelt sind, sind nach den gleichen Regeln im Einzelfall mit einer Gebühr zu belegen.
- ³ Beträge unter Fr. 10.-- werden nicht zurückerstattet.
- ⁴ Gebühren werden weder gutgeschrieben noch zurückerstattet, wenn eine Arbeitsleistung erbracht wurde.

2. Abschnitt: Gebührensätze im Motorfahrzeugverkehr

I. UNTERABSCHNITT: FÜHRER- UND FAHRZEUGAUSWEISE

Artikel 3 Führerausweise

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Lernfahrausweis	Ausweis	80.--
b)	Duplikat Lernfahrausweis	Ausweis	40.--
c)	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) erstmalig	Ausweis	60.--
d)	Das Ausstellen eines weiteren FAK infolge Verlust, Nachträgen, Auflagen oder Ergänzungen	Ausweis	35.--
e)	Änderung Lernfahrausweis / Ersatz Lernfahrausweis	Ausweis	30.--
f)	Umschreibung ausländischer Führerausweis	Ausweis	100.--
g)	Internationaler Führerausweis	Ausweis	50.--
h)	Bewilligung für Zulassung ohne Lernfahrausweis	Ausweis	40.--

Artikel 4 Fahrzeugausweis

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Fahrzeugausweis	Ausweis	50.--
b)	Kollektivfahrzeugausweis	Ausweis	50.--
c)	Ausweis für Ersatzfahrzeug	Ausweis	50.--
d)	Befristeter Fahrzeugausweis	Ausweis	50.--
e)	Tagesausweis (exkl. Versicherung)	Ausweis	50.--
f)	Änderung Fahrzeugausweis	Ausweis	30.--
g)	Internationaler Zulassungsschein	Ausweis	50.--
h)	Fahrzeugausweis-Duplikat	Ausweis	40.--
i)	Motorfahrradausweis, Motorfahrradausweisduplikat	Ausweis	20.--

Die Verarbeitung von Adressänderungen sind gebührenfrei.

II. UNTERABSCHNITT: PRÜFUNGSGEBÜHR FÜHRER

Artikel 5 Theoretische Führerprüfung

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Basistheorie, Kategorie F, G, Mofa, EPS	Prüfung	30.--
b)	Zusatztheorie C, C1, D, D1, CVZ	Prüfung	50.--
c)	Einzelprüfung	Prüfung	n. Aufwand

Artikel 6 Praktische Führerprüfung

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Prüfung Kategorie A1, A, B, B1, F, BE, DE, D1E	60	Prüfung	120.--
b)	Prüfung Kategorie C, C1, D1, CE, C1E, BPT	90	Prüfung	180.--
c)	Prüfung Kategorie D	120	Prüfung	240.--
d)	Fahreignungstest		Prüfung	n. Aufwand
e)	Kontrollfahrt		Prüfung	n. Aufwand

Artikel 7 Nichteinhalten von Führerprüfterminen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Führerprüfungstermine müssen mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit abgemeldet werden, ansonsten ist die volle Gebühr zu bezahlen	Gebühr	Gebühr
b)	Bewilligung ausserkantonale Führerprüfung	Bewilligung	20.--

III. UNTERABSCHNITT: PRÜFUNGSGEBÜHREN FAHRZEUG

Artikel 8 Personenwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorschlitten, Motorrad mit Seitenwagen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	60	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	75	Termin	150.--

Artikel 9 Lieferwagen und Kleinbusse bis zu einem Gesamtgewicht von 2'800 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	30	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	60	Termin	120.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	75	Termin	150.--

Artikel 10 Lieferwagen und Kleinbusse über 2'800 kg bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Leichte Motorwagen, Leichte Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	40	Termin	80.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	40	Termin	80.--
c)	1. Inverkehrsetzung mit EU-Gesamtgenehmigung	75	Termin	150.--
d)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

Artikel 11 2-Achsige Fahrzeuge der Fahrzeugart: Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	Termin	120.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	105	Termin	210.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	150	Termin	300.--

**Artikel 12 3-Achsige Fahrzeuge der Fahrzeugart:
Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper**

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	75	Termin	150.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	120	Termin	240.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	165	Termin	330.--

**Artikel 13 Fahrzeug mit 4 und mehr Achsen der Fahrzeugart:
Schwere Motorwagen, Lastwagen und Sattelschlepper**

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 14 Gesellschaftswagen bis zu einem Gesamtgewicht von 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 15 Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht von über 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	105	Termin	210.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 16 Leichte Sattelmotorfahrzeuge

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 17 Schwere Sattelmotorfahrzeuge bis 4 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	120	Termin	240.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	135	Termin	270.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 18 Schwere Sattelmotorfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	150	Termin	300.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	150	Termin	300.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	180	Termin	360.--

Artikel 19 Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 750 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	Termin	90.--

Artikel 20 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg bis maximal 3'500 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	30	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	30	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	Termin	120.--

Artikel 21 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg bis maximal 16'000 kg

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	Termin	90.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	Termin	120.--

Artikel 22 Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 16'000 kg und mit maximal 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	Termin	90.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	60	Termin	120.--

Artikel 23 Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 16'000 kg und 3 oder mehr Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	Termin	120.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

Artikel 24 Sattelanhänger an leichten Sattelschleppern

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	Termin	90.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

Artikel 25 Sattelanhänger an schweren Sattelschleppern mit maximal 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	45	Termin	90.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

Artikel 26 Sattelanhänger an schweren Sattelschleppern mit mehr als 2 Achsen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	Termin	120.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	75	Termin	150.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	105	Termin	210.--

Artikel 27 Motorrad, Kleinmotorrad

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	Termin	90.--

Artikel 28 Motorfahräder

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	15	Termin	30.--

**Artikel 29 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg der Fahrzeugart:
Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren**

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	45	Termin	90.--

**Artikel 30 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg bis 8'000 kg der
Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren**

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	35	Termin	70.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	45	Termin	90.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

**Artikel 31 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8'000 kg bis 18'000 kg der
Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren**

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	60	Termin	120.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	60	Termin	120.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	90	Termin	180.--

Artikel 32 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 18'000 kg der Fahrzeugart: Motorkarren, Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, Traktoren

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	90	Termin	180.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	90	Termin	180.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	120	Termin	240.--

Artikel 33 Motoreinachser

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Periodische Fahrzeugprüfung	25	Termin	60.--
b)	1. Inverkehrsetzung mit Typengenehmigung	25	Termin	60.--
c)	1. Inverkehrsetzung ohne Typengenehmigung	40	Termin	80.--

Artikel 34 Fahrzeugänderungen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Felgenprüfung	25	Termin	50.--
b)	Fahrwerk	30	Termin	60.--
c)	Änderung Fahrzeugart leichte/schwere Motorwagen	30	Termin	60.--
d)	Änderung Fahrzeugart Motorrad	20	Termin	40.--
e)	Sitzplatzänderung an leichten Motorwagen	15	Termin	30.--
f)	Fahrzeugumbau an leichten Motorwagen	25	Termin	50.--
g)	Fahrzeugumbau an schweren Motorwagen	40	Termin	80.--
h)	Nutzlaständerungen	40	Termin	80.--
i)	Diverse Fahrzeugänderungen		Termin	n. Aufwand

Artikel 35 Weitere Prüfungen

Bst.	Leistungen	Aufwand in Min.	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Anhängervorrichtung prüfen	15	Termin	30.--
b)	Geräusch-, Rauch und Abgasmessung	25	Termin	50.--
c)	SDR/ADR-Ausrüstung neu	25	Termin	50.--
d)	SDR/ADR-Ausrüstung periodisch	15	Termin	30.--
e)	Bei überdurchschnittlichem Aufwand können die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden		Termin	n. Aufwand

Artikel 36 Diverses

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Erstellen von Gutachten, Dokumente etc.	Termin	n. Aufwand
b)	Freiwillige Gerätebenutzung Brems-, Tacho-, Abgasprüfgerät, Waage etc.		25.--
c)	Nachkontrolle / Überprüfung Mängel	Termin	20.--
d)	Technische Expertisen / Gutachten	Termin	n. Aufwand

Artikel 37 Nichteinhalten von Fahrzeugprüftermin

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Fahrzeugprüftermine müssen mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit abgemeldet werden, ansonsten ist die volle Gebühr zu bezahlen		Gebühr

IV. UNTERABSCHNITT: BEWILLIGUNGEN

Artikel 38 Sonderbewilligungen

Die Gebühren für die Erteilung einer Sonderbewilligung setzen sich aus einer Grund- und der zutreffenden Zusatzgebühr zusammen. Dies gilt ebenfalls für Streckenabklärungen im Zusammenhang mit Import- und Transitfahrten.

a. Einzelbewilligung für Ausnahmetransporte und -fahrzeuge

Grundgebühr

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Grundgebühr	Bewilligung	40.--

Zusatzgebühren

Bst.	Länge	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 25.0 m	Fahrt	10.--
b)	bis 30.0 m	Fahrt	20.--
c)	über 30.0 m	Fahrt	30.--

Bst.	Höhe	Einheit	Gebühr in CHF
a)	über 4.0 m	Fahrt	10.--

Bst.	Breite	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 3.0 m	Fahrt	10.--
b)	bis 4.0 m	Fahrt	25.--
c)	bis 5.0 m	Fahrt	40.--
d)	über 5.0 m	Fahrt	55.--

Bst.	Überhang	Einheit	Gebühr in CHF
a)	über 5.0 m hinten und über 3.0 m vorne	Fahrt	10.--

Bst.	Gesamtgewicht	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 50 t	Fahrt	40.--
b)	bis 60 t	Fahrt	70.--
c)	bis 70 t	Fahrt	100.--
d)	bis 80 t	Fahrt	130.--
e)	bis 90 t	Fahrt	160.--
f)	bis 100 t	Fahrt	190.--
g)	bis 110 t	Fahrt	220.--
h)	bis 120 t	Fahrt	250.--
i)	je angebrochene 10 t zusätzlich	Fahrt	30.--

Bei Rückfahrten innert 1 Monat wird die Grundgebühr nur einmal berechnet; die Zusatzgebühr jedoch auch für die Rückfahrt. Bei Arbeitsmaschinen wird neben der Grundgebühr nur der Zuschlag für das Gewicht berechnet.

Bst.	Achslasten	Einheit	Gebühr in CHF
a)	pro angebrochene Tonne über 12 t Achslast	Fahrt	40.--

b. Dauerbewilligung für Ausnahmentransporte und -fahrzeuge

Jahresgebühr (Pauschalbetrag) für Ausnahmefahrzeug beträgt

Bst.	Gesamtgewicht	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 18 t	Jahr	100.--
b)	bis 32 t	Jahr	200.--
c)	bis 40 t	Jahr	300.--
d)	bis 45 t	Jahr	350.--
e)	bis 50 t	Jahr	450.--
f)	bis 60 t	Jahr	550.--

Jahresgebühr (Pauschalbetrag) für Ausnahmetransporte beträgt

Bst.	Gesamtgewicht	Einheit	Gebühr in CHF
a)	bis 34 t	Jahr	200.--
b)	bis 40 t	Jahr	300.--
c)	bis 45 t	Jahr	400.--
d)	bis 50 t	Jahr	500.--
e)	bis 60 t	Jahr	600.--

Die Bewilligung wird für das Kalenderjahr ausgestellt. Für eine im 2. Halbjahr eingeholte Dauerbewilligung wird die halbe Gebühr verrechnet.

Artikel 39 Einzel- und Dauerbewilligungen

a. Einzelbewilligung

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Nachtfahrbewilligung bis 30 Tage	Fahrzeug	40.--
b)	Nachtfahrbewilligung bis 180 Tage	Fahrzeug	100.--
c)	Sonntagsfahrbewilligung bis 30 Tage	Fahrzeug	40.--
d)	Sonntagsfahrbewilligung bis 180 Tage	Fahrzeug	100.--
e)	Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen	Fahrzeug	40.--
f)	Lautsprecherbewilligungen	Fahrzeug	40.--

b. Dauerbewilligung

Die Jahresgebühr pro Fahrzeugkombination beträgt

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Nachtfahrbewilligung	Jahr	200.--
b)	Sonntagsfahrbewilligung	Jahr	200.--
c)	Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen	Jahr	40.-- bis 200.--
d)	Saisonbewilligung für Pisten- und Raupenfahrzeuge	Jahr	40.--
e)	Bewilligung für den werkinternen Verkehr	Jahr	100.--
f)	Gewerbliche Verwendung landwirtschaftliche Fahrzeuge	Jahr	50.--
g)	Bewilligung für landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge	Jahr	100.--

Artikel 40 Diverse Gebühren

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Annullation bzw. Änderungsnachtrag		40.--
b)	Andere nicht ausdrücklich genannte Sonderbewilligung		40.-- bis 500.--
c)	Ausserordentliche Abklärungen vor Bewilligungserteilung		n. Aufwand

Artikel 41 Fahrlehrer

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Erstmalige Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes	Bewilligung	180.--
b)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle	Jahr	50.--
c)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung VKU	Jahr	90.--
d)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung Motorrad	Jahr	90.--
e)	Weiterbildung- und Fahrschulkontrolle mit Berechtigung VKU und Motorrad	Jahr	130.--

Artikel 42 Reparaturwerkstätte

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Bewilligung zur Selbstabnahme	Betrieb	200.--
b)	Instruktionskurs zur Selbstabnahme	Person	120.--
c)	Abklärung und Entscheid über Zuteilung eines Händlerschildes	Betrieb	250.--
d)	Betriebskontrolle	Betrieb	n. Aufwand

V. UNTERABSCHNITT: ADMINISTRATIVMASSNAHMEN

Artikel 43 Administrativmassnahmen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Verwarnung	Fall	180.--
b)	Verwarnung und Verkehrsunterricht	Fall	230.--
c)	Entzug von Führer-, Lernfahrausweis / Fahrverbot	Fall	250.--
d)	Führerausweis-Entzug und Verkehrsunterricht	Fall	300.--
e)	Verweigerung des Lernfahrausweises	Fall	200.--
f)	Aberkennung ausländischer Führerausweis	Fall	250.--
g)	Vorsorglicher Führerausweis-Entzug	Fall	150.--
h)	Vollzugsaufschub	Fall	80.--
i)	Vorzeitige Wiedererteilung des Führerausweises / Weiterbelassung Führerausweis	Fall	150.--
j)	Wiedererteilung des Führerausweises nach Sicherungsentzug	Fall	250.--
k)	Zwischenverfügungen	Fall	80.--
l)	Überprüfung / Anordnung von Auflagen	Fall	30.--
m)	Verkehrsmedizinische / Verkehrspsychologische Eignungsabklärung	Fall	n. Aufwand
n)	Bei überdurchschnittlichem Aufwand können die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden	Fall	n. Aufwand
o)	Aberkennung ausländischer Führerausweis nach negativer Kontrollfahrt	Fall	150.--

VI. UNTERABSCHNITT: KONTROLLSCHILDER / KONTROLLMARKEN

Artikel 44 Kontrollschilder und Kontrollmarken

Gebühr für leihweise Abgabe von Kontrollschilder und Kontrollmarken

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Kontrollschild-Paar	Paar	40.--
b)	Einzel-Kontrollschild, hinten	Schild	30.--
c)	Einzel-Kontrollschild, vorne	Schild	20.--
d)	Kontrollschild für Motorrad	Schild	30.--
e)	Kontrollmarken befristete Schilder	Marke	10.--
f)	Kontrollschild Motorfahrrad	Schild	10.--
g)	Vignette Motorfahrrad	Vignette	5.--
h)	Deponierungsgebühr	Schild	30.--
i)	Deponierungsverlängerung um 1 Jahr	Jahr	50.--
j)	Übertragungsgebühr Kontrollschild	Halter	200.--
k)	Übertragungsgebühr Geschäft-Privat	Schild	60.-- bis 200.--

Artikel 45 Wunsch-Kontrollschilder und Übertragung von Kontrollschildern

- ¹ Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr eine Zusatzgebühr.
- ² Aus familiären- oder geschäftlichen Gründen können Wunschkontllschilder abgetreten werden. Es gilt dabei der ordentliche Gebührenansatz. Nicht Wunschkontrollschilder können gegen eine Gebühr abgetreten werden.
- ³ Die Sicherheitsdirektion erlässt dazu Richtlinien.

Artikel 46 Übrige Gebühren

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Aufgebot medizinischer Kontrolluntersuch	Aufgebot	20.--
b)	Verfügung "Entzug Kontrollschilder und Ausweis"	Entzug	100.--
c)	Einzugsauftrag Kontrollschilder an die Polizei	Auftrag	100.--
d)	Einzugsauftrag Führerausweis an die Polizei	Auftrag	50.--
e)	Ausschreibung nach Verlust oder Diebstahl im schweizerischen Polizeianzeiger (RIPOL)	Schild	50.--
f)	Zusatzspesen ab 2. Mahnung	Mahnung	30.--
g)	Kontrolle Prüfberichte nach Selbstabnahme	Bericht	20.--
h)	Bei erforderlichen Dienstleistungen durch Dritte kann vom Verursacher ein Kostenvorschuss verlangt werden.		

3. Abschnitt: Gebührensätze im Schiffsverkehr

I. UNTERABSCHNITT: SCHIFFSFÜHRER- UND SCHIFFSAUSWEISE

Artikel 47 Schiffsführerausweise

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Schiffsführerausweis	Ausweis	50.--
b)	Änderung des Schiffsführerausweises	Ausweis	30.--
c)	Umschreibung ausserkantonaler Schiffsführerausweis	Ausweis	50.--
d)	Umschreibung ausländischer Schiffsführerausweis	Ausweis	70.--
e)	Internationaler Schiffsführerausweis	Ausweis	50.--
f)	Duplikat Schiffsführerausweis	Ausweis	50.--

Die Verarbeitung von Adressänderungen sind gebührenfrei.

Artikel 48 Schiffsausweise

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Schiffsausweis	Ausweis	50.--
b)	Änderung Schiffsausweis	Ausweis	30.--
c)	Umschreibung ausserkantonaler oder ausländischer Schiffsausweis	Ausweis	50.--
d)	Duplikat Schiffsausweis	Ausweis	40.--

Die Verarbeitung von Adressänderungen sind gebührenfrei.

II. UNTERABSCHNITT: PRÜFUNGSgebÜHREN

Artikel 49 Schiffsführerprüfungen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Theorieprüfung für alle Kategorien (Gruppenprüfung)	Prüfung	30.--
b)	Kategorie A, D	Prüfung	125.--
c)	Kategorie B, C, E	Prüfung	350.--
h)	Bewilligung ausserkantonaler Schiffsführerprüfung	Bewilligung	20.--

Artikel 50 Schiffsprüfungen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF	
Die Gebühren für Schiffsprüfungen betragen:				
a)	Ruderboote und denen gleichzustellende Boote (z.B. Pedalos)	Prüfung	40.--	
b)	Segelschiffe bis 6 m Länge	Prüfung	60.--	
	über 6 m Länge	Prüfung	80.--	
	über 8 m Länge	Prüfung	120.--	
	über 10 m Länge	Prüfung	140.--	
c)	Motorschiffe bis 5 m Länge	Prüfung	60.--	
	über 5 m Länge	Prüfung	100.--	
	über 7 m Länge	Prüfung	140.--	
d)	Zuschlag für Aussenbordmotor	Prüfung	20.--	
	Zuschlag für Innenbordmotoren	Prüfung	40.--	
e)	Fahrgastschiffe	Prüfung	200.--	
f)	Güterschiffe, Schubschiffe, Schlepper, mit Maschinenantrieb	bis 200 t Nutzlast	Prüfung	240.--
		über 200 t Nutzlast	Prüfung	360.--
		über 500 t Nutzlast	Prüfung	480.--
g)	Güterschiffe ohne Maschinenantrieb	Prüfung	100.--	
h)	Schiffe besonderer Bauart	Prüfung	n. Aufwand	
i)	Prüfung pro zusätzlichen Motor	Prüfung	20.--	
j)	zusätzliche Messungen oder Aufwendungen		30.--	
			bis 300.--	
k)	Nachkontrollen beanstandeter Schiffe	Prüfung	n. Aufwand	
l)	Reperaturbestätigung Fachbetrieb	Prüfung	20.--	

Artikel 51 Unentschuldigt versäumte Prüfungen

Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Führer- oder Schiffsprüfung ist die Gebühr der versäumten Prüfung zu entrichten, höchstens jedoch	Prüfung	120.--
--	---------	--------

III. UNTERABSCHNITT: VERSCHIEDENE GEBÜHREN

Artikel 52 Bewilligungen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
Die Gebühren für Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung betragen:			
a)	Nautische Veranstaltungen und Versuchsfahrten mit Ausgangspunkt Kanton Uri	Bewilligung	70.-- bis 500.--
b)	gewerbsmässige Führung einer Wasserski-, Segel- oder Motorschiffsführerschule, jährlich	Jahr	120.--
c)	Betrieb einer gewerbsmässigen Bootsvermietung	Jahr	120.--
d)	Sondertransport	Bewilligung	80.-- bis 500.--
e)	Jahresbewilligung Personentransport auf Güterschiff Zusätzlich pro Fahrt	Bewilligung Fahrt	120.-- 50.--
f)	befristete Zulassung ausserkantonales Schiff	Bewilligung	40.--
g)	befristete Zulassung ausländisches Schiff auf dem Vierwaldstättersee (inkl. Schiffsabnahme, Ausweis und Kontrollzeichen)	Bewilligung	100.-- bis 130.--

Artikel 53 Administrativmassnahmen

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Verfügung Entzug Kontrollschilder und Schiffsausweis	Fall	100.--
b)	Auftrag an Polizei zum Einzug der Kontrollschilder und/oder Ausweise	Fall	100.--
c)	Verwarnung	Fall	100.--
d)	Entzug des Schiffsführer- oder des Schiffsausweises	Fall	150.--
e)	Anordnung einer verkehrsmedizinischen Eignungsuntersuchung (Kosten der Untersuchung durch die Fachinstanz gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers)	Fall	30.--
f)	Entzug von Bewilligungen	Fall	100.--
g)	Vorzeitige Aufhebung einer verfügten Massnahme	Fall	100.--

Artikel 54 Übrige Gebühren

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	Mahngebühr	Fall	30.--
b)	Schreibgebühr	Fall	n. Aufwand
c)	Anordnung der Entfernung festgeahrener, gesunkener oder betriebsuntauglicher Schiffe sowie anderer Gegenstände	Fall	100.--
d)	Ein- oder Abstellen von in Verwahrung genommenen Schiffen oder anderen Gegenständen	Fall	n. Aufwand

Artikel 55 Gebührenansätze nach Aufwand

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
Die Gebührenansätze nach Aufwand betragen:			
a)	Bei überdurchschnittlichem Aufwand können die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden	Termin	n. Aufwand

Artikel 56 Besondere Gebühren Schifffahrt

Für im Einzelfall auftretende und im vorliegenden Reglement nicht besonders aufgeführte Dienstleistungen werden die Gebühren durch den Direktionsvorsteher festgelegt.

4. Abschnitt: Gebührensätze im Eich- und Messwesen

Artikel 57 Eich- und Kontrollgebühren

Das Eichamt erhebt die Eich- und Kontrollgebühren.

Artikel 58 Kantonale Ansätze

Zusätzlich zu den Eich- und Kontrollgebühren verrechnet das Eichamt der gebührenpflichtigen Person die Kosten nach folgenden Ansätzen und Pauschalen:

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
a)	<i>Transport von Mess- und Hilfsmitteln</i>		
	1.) Transport von Wiegegeräten bis zu einer maximalen Wiegefähigkeit von		
		5 kg	18.--
		20 kg	20.--
		50 kg	24.--
		100 kg	28.--
		200 kg	35.--
		500 kg	49.--
		1'000 kg	57.--
		1'500 kg	74.--
		2'000 kg	82.--
	Der Ansatz richtet sich nach der Waage mit der grössten Wiegefähigkeit.		
	2.) Transport von Prüfmitteln bei Abgasmessgeräten unabhängig von der Anzahl der Abgasmessgeräte	p. Prüfm.	45.--
	3.) Transport von Prüfmitteln für eine Tankstelle - Grundbetrag pro Tankstelle - für jeden Zapfhahnen zusätzlich	Termin Menge	30.-- 5.--
b)	<i>Reise und Reisezeit</i> In den vorgenannten Ansätzen sind die Kosten für den Reiseweg und die Reisezeit pauschal inbegriffen.		pauschal
c)	<i>Wartezeit</i> Wartezeit, soweit vom Leistungsbezüger zu verantworten, pro Stunde		n. Aufwand
d)	<i>Miete von Mess- und Hilfsmitteln</i> Mess- und Hilfsmittel, die das Eichamt mieten muss, z. B. Eichlastwagen, werden dem Leistungsbezüger anteilmässig in Rechnung gestellt.		n. Aufwand

Bst.	Leistungen	Einheit	Gebühr in CHF
e)	<i>Messungen durch Drittpersonen</i> Messungen durch Dritte werden dem Leistungsbezüger weiter verrechnet.		n. Aufwand
f)	<i>Verbrauchsmaterial</i> - Eichgase pro Abgasmessgerät - Notwendiges Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.	pro Gerät	45.-- n. Aufwand
g)	<i>Justierarbeiten</i> Justierarbeiten pro Stunde		n. Aufwand
h)	<i>Vorabklärungen, Beratungen und Instruktionen</i> Nötige Vorabklärungen, Beratungen und Instruktionen pro Stunde		n. Aufwand
i)	<i>Arbeitshilfen</i> Auslagen für die notwendigen Arbeitshilfen wie Hilfskräfte, besondere Gerätschaften oder Material, sofern die Verwenderin des Messmittels diese nicht zur Verfügung stellt, werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.		
j)	<i>Weitere Auslagen</i> Weitere Auslagen wie Verpackung, Versand und Transport der zu kontrollierenden Messmittel werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.		

Artikel 59 Rechnungsstellung

- ¹ Die Auslagen gelten als zusätzlicher Bestandteil der Gebühr und sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Ausführung der Arbeiten. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss verlangt werden.
- ³ Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und ein Verzugszins erhoben.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Eichamt Schwyz.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 60

- 1 Die Tarifordnung über die Gebühren im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Die Tarifordnung über die Gebühren im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Januar 2025 wird aufgehoben.

Sicherheitsdirektion Uri
Die Sicherheitsdirektorin



Céline Huber, Regierungsrätin

Altdorf, 1. Januar 2026

6. Abschnitt: Anhang zur Tarifordnung

Ausserordentlicher Aufwand, Gebührenerlass, Minimalgebühren

- 1 Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand tunlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung; RB 3.2512). Eine dem Schuldner zugestellte Rechnung sollte den Minimalbetrag von Fr. 10.-- nicht unterschreiten.
- 2 Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des maximalen Ansatzes erhöht werden (Artikel 5 Absatz 2 Gebührenverordnung; Gebührenverordnung, RB 3.2512).
- 3 Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann darauf verzichtet werden, eine Gebühr zu erheben (Artikel 5 Absatz 3 Gebührenverordnung; RB 3.2512).
- 4 Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigung von Sachverständigen, Spesenentschädigung und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 Gebührenverordnung; RB 3.2512).
- 5 Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Aufnahmeverfahren und dergleichen werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt (Artikel 1 Absatz 2 Gebührenreglement; RB 3.2521).

7. Abschnitt: Rechtsmittel

Gebührenverfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Artikel 12 Gebührenverordnung; RB 3.2512).

Verteiler

- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle
- Amt für Kantonspolizei
- Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
- Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion